

<b>Gericht:</b>	SG Leipzig 17. Kammer	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	17.12.2014	<b>Normen:</b>	§ 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB 2, § 23 Abs 3 SGB 12, § 2 Abs 1 FreizügG/EU 2004, § 2 Abs 2 Nr 5 FreizügG/EU 2004, § 2 Abs 2 Nr 7 FreizügG/EU 2004, § 3 FreizügG/EU 2004, § 4 S 1 FreizügG/EU 2004, § 4a Abs 1 S 1 FreizügG/EU 2004, Art 7 Abs 1 Buchst b EGRL 38/2004, Art 1 Abs 1 GG, Art 20 Abs 1 GG
<b>Aktenzeichen:</b>	S 17 AS 3132/14 ER	<b>Zitiervorschlag:</b>	SG Leipzig, Beschluss vom 17. Dezember 2014 - S 17 AS 3132/14 ER -, juris
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss		

**Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsausschluss für Ausländer bei Aufenthalt zur Arbeitsuche - nicht erwerbstätige Unionsbürger - ununterbrochener Aufenthalt von mehr als 5 Jahren - Voraussetzungen eines Daueraufenthaltsrecht - fehlende Rechtmäßigkeit des Aufenthalts - Anwendung des Leistungsausschlusses auch auf Ausländer ohne materielles Aufenthaltsrecht - Verfassungsmäßigkeit**

### Leitsatz

1. Zu den Voraussetzungen eines Daueraufenthaltsrechtes im Rahmen der Prüfung des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB 2: Der Begriff des rechtmäßigen Aufenthalts in § 4a FreizügigkeitsG/EU (juris: FreizügG/EU 2004) ist unionsrechtlich einheitlich dahin auszulegen, dass rechtmäßig nur ein Aufenthalt ist, der im Einklang mit den in der Richtlinie 2004/38/EG (juris: EGRL 38/2004) vorgesehenen, insbesondere mit den in Art 7 der Richtlinie 2004/38/EG aufgeführten Voraussetzungen steht (vgl BVerwG vom 31.5.2012 - 10 C 8/12 = AuAS 2012, 217, Rz 16 unter Hinweis auf EuGH vom 21.12.2011 - C-424/10 = AuAS 2012, 26, Ziolkowski). (Rn.17)

2. Das bedeutet für nicht erwerbstätige und nicht in Ausbildung befindliche EU-Ausländer, dass ihnen ein Recht auf Daueraufenthalt nicht bereits durch bloßen dauernden tatsächlichen Verbleib im Bundesgebiet, sondern erst dann zugewachsen sein kann, wenn sie während einer Aufenthaltszeit von mindestens fünf Jahren ununterbrochen die Freizügigkeitsvoraussetzungen des Art 7 Abs 1 Buchst b der Richtlinie 2004/38/EG - in der Bundesrepublik umgesetzt durch §§ 2, 3, 4 FreizügigkeitsG/EU - erfüllt haben. Demnach müssen sie für einen rechtmäßigen Aufenthalt ua über ausreichende eigene Existenzmittel verfügt haben. Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung während des Aufenthaltes ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. (Rn.19)

### Orientierungssatz

1. Dass nicht arbeitssuchende Unionsbürger ohne Aufenthaltsrecht nach dem Sinn des Leistungsausschlusses in § 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB 2 und ebenso in § 23 Abs 3 SGB 12 nicht gegenüber Arbeitssuchenden Unionsbürgern privilegiert sind, ist geklärt (vgl zuletzt LSG Hamburg vom 1.12.2014 - L 4 AS 444/14 B ER). (Rn.20)

2. Die Anwendung des Leistungsausschlusses des § 7 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB 2 auf Unionsbürger ohne materielles Aufenthaltsrecht verletzt auch nicht Verfassungsrecht. (Rn.22)

3. Az beim LSG: L 7 AS 59/15 B ER

### **Diese Entscheidung zitiert**

#### **Rechtsprechung**

Vergleiche Landessozialgericht Hamburg 4. Senat, 1. Dezember 2014, Az: L 4 AS 444/14 B ER

Vergleiche BVerwG 10. Senat, 31. Mai 2012, Az: 10 C 8/12

Vergleiche EuGH Große Kammer, 21. Dezember 2011, Az: C-424/10

#### **Tenor**

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.

2. Auslagen sind nicht zu erstatten.

#### **Gründe**

- 1 I. Die Antragsteller sind rumänische Staatsbürger und wollen im Wege einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Gewährung von existenzsichernden Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II durch den Antragsteller erreichen.
- 2 Die erwerbsfähige, 1989 geborene Antragstellerin zu 1) ist erstmals 2007 in das Bundesgebiet eingereist. Am 02.07.2009 brachte die Antragstellerin in Saarbrücken ihren Sohn, den Antragsteller zu 2), zur Welt (vgl. Geburtsurkunde der Stadt Saarbrücken vom 26.01.2010 in Kopie, Bl. 63 der Leistungsakte des Antragsgegners). Der Vater ist unbekannt. Ein erster Antrag der Antragsteller vom 20.07.2011 auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II wurde durch den Antragsgegner mit bestandskräftigem Bescheid vom 28.09.2011 gestützt auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II abgelehnt (Bl. 47 der Antragsgegnerakte). Am 25.01.2012 beantragten die Antragsteller erneut die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II (Bl. 56 ff., 55 der Leistungsakte des Antragsgegners). Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 23.02.2013 (Bl. 68 der Leistungsakte) ab. Der auf Art. 18 AEUV und Art. 45 AEUV sowie das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 04.06.2009, C-22/08 gestützte Widerspruch der nunmehr anwaltlich vertretenen Antragsteller (Bl. 72 der Leistungsakte des Antragsgegner) blieb mit Widerspruchsbescheid vom 01.06.2012 (Bl. 84 f. der Leistungsakte) ohne Erfolg. Am 01.07.2012 haben die Antragsteller Klage erhoben, die hier unter dem Aktenzeichen S 17 AS 2198/12 anhängig ist. Jenes Verfahren ruht derzeit, weil die Beteiligten es nach Aussetzung im Hinblick auf das in jener Sache ergangene Vorabentscheidungsersuchen zum Europäischen Gerichtshof, Az. C-333/13, noch nicht wieder aufgenommen haben. Im Januar 2013 beantragten die Antragsteller erneut Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bei dem Antragsgegner (Bl. 90 ff. Antragsgegnerakte), die mit Bescheid vom 03.04.2013 (Bl. 113 Antragsgegnerakte) wegen fehlender Mitwirkung der Antragsteller versagt wurden (Bl. 113 Antragsgegnerakte). Am 14.01.2014 beantragten die Antragsteller wiederum Leistungen der Grundsicherung bei dem Antragsgegner, die mit Bescheid vom 20.01.2014 mangels Mitwirkung versagt wurden (Bl. 188. ff., 124 der Antragsgegnerakte). Am 27.03.2014 reichte die Antragstellerin zu 1) schließlich einen Leistungsantrag ein (Bl. 127 ff. Antragsgegnerakte), auf den der Antragsgegner mit Bescheid vom 28.03.2014 für die Zeit vom 01.03.2014 bis 31.08.2014 vorläufig Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bewilligte (Bl. 151 ff. Antragsgegnerakte). Auf gesonderten Antrag zur Erstaussstattung bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin zu 1) mit Bescheid vom 09.04.2014 einen Betrag von 1.342,- € als "Möbelbeihilfe" (Bl. 186 Antragsgegnerakte) sowie mit Bescheid vom 09.04.2014 450,- € Darlehen für die Mietkaution (Bl. 193 Antragsgegnerakte). Nachdem die Antragstellerin zu 1) auf Mitwirkungsaufforderung des Antragsgegners mit Formularerklärung vom 25.05.2014 angegeben hatte, sich seit 2007 in Deutschland aufzuhalten, seither nicht erwerbstätig, unverschuldet arbeitslos und arbeitssuchend zu sein (Bl. 198 Antragsgegnerakte), setzte der Antragsgegner den Leistungsanspruch der Antragstellerin zu 1) mit Bescheid vom 30.05.2014 auf Null fest und verfügte die Erstattung der für die Zeit von März bis Mai 2014 aufgrund vorläufiger Bewilligung an die Antragsteller insgesamt gezahlten Leistungen (Bl. 201 f. Antragsgegnerakte). Die Antragstellerin ließ ihren Prozessbevollmächtigten in der Sache S 17 AS 2198/12 mit Schreiben vom 20.06.2014 hiergegen

Widerspruch einlegen (Bl. 218 Antragsgegnerakte). Daneben gelangte ein Widerspruchsschreiben der hiesigen Prozessbevollmächtigten vom 30.06.2014 zu Antragsgegnerakte (Bl. 225), die zudem ein Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim SG A... anstrebten (S 19 AS 2483/14 ER). Es endete mit Teilerkenntnis des Antragsgegners für die Zeit vom 01.07. bis 31.08.2014 (Bl. 241 Antragsgegnerakte).

- 3 Den folgenden Weiterbewilligungsantrag der Antragsteller für die Zeit ab 01.09.2014 lehnte der Antragsgegner schließlich mit Bescheid vom 06.08.2014 ab (Bl. 247 Antragsgegnerakte). Den Widerspruch der Antragsteller vom 14.08.2014 wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 29.09.2014 zurück. Die Antragsteller haben hiergegen unter dem Az. S 17 AS 4044/14 beim Sozialgericht Leipzig Klage erhoben; die Klagebegründungsfrist läuft noch. Bereits vor Erhebung der Klage ersuchten die Antragsteller beim Sozialgericht mit dem vorliegenden Verfahren um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.
- 4 Die Antragsteller hatten seit ihrem Zuzug nach A... zunächst in der Wohnung einer Schwester der Antragstellerin zu 1), Frau Angelica A..., gelebt und waren von dieser mit Naturalien versorgt worden. Aufgrund beginnender Spannungen im Haushalt der Schwester mieteten die Antragsteller im April 2014 ihre derzeitige Wohnung an, für die ein Mietzins von monatlich 340,- € brutto warm zu zahlen ist. Die Antragstellerin zu 1) bezieht für den Antragsteller zu 2) von der Familienkasse A... staatliches Kindergeld in Höhe von monatlich 184,- €. Die Antragstellerin zu 1) hat in Rumänien drei Jahre die Schule besucht. Einen Schulabschluss hat sie nicht erworben. Sie versteht die deutsche Sprache mündlich und kann sich darin einfach ausdrücken. In deutscher Sprache schreiben kann sie nicht, zum Leseverständnis deutscher Texte ist sie nur eingeschränkt in der Lage. Sie hat keinen erlernten oder angelernten Beruf und war bislang weder in Deutschland noch in Rumänien erwerbstätig. In der Zeit seit August 2007 ist sie in Deutschland mehrfach wegen Vermögens- und Eigentumsdelikten aufgefallen, die im Höchstmaß zur Verhängung einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung führten. Im September 2014 heiratete die Antragstellerin während eines ca. einmonatigen Aufenthalts in Rumänien ihren 1989 geborenen Schwager A.... Er ist ebenfalls rumänischer Staatsangehöriger. Der Ehemann der Antragstellerin zu 1) hat in Spanien 8 Jahre die Schule besucht, jedoch keinen Beruf erlernt. Auch er war bisher noch nie erwerbstätig; Er ist in 2006 erstmals nach Deutschland eingereist. Auch er verfügt und verfügte über kein Einkommen oder Vermögen zur Existenzsicherung, sondern bezog Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II in Bedarfsgemeinschaft mit seinen in A... lebenden Eltern, zuletzt für den Zeitraum 01.06.2014 bis 30.11.2014. Über deren Fortzahlungsantrag ist noch nicht entschieden. Weil für die Wohnung der Antragsteller nach Zahlungsverzug der Antragstellerin zu 1) inzwischen die Stromversorgung durch den Energieversorger unterbrochen wurde, halten sich die Antragsteller tagsüber in der Wohnung der Schwiegereltern der Antragstellerin zu 1) auf, wo sie gemeinsam mit A... mit Naturalien versorgt werden. Abends kehren die Antragsteller in ihre Wohnung zurück und schlafen dort, während der Ehemann der Antragstellerin zu 1) in der Wohnung seiner Eltern verbleibt.
- 5 Die Antragsteller meinen, inzwischen ebenso wie der Ehemann der Antragstellerin zu 1) ein Daueraufenthaltsrecht in der Bundesrepublik zu genießen. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II gelte daher nicht für sie.
- 6 Die Antragsteller beantragen mit ihrem seit 15.08.2014 rechtshängigen Antrag,
- 7 den Antragsgegner im Wege einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, den Antragstellern vorläufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit vom 01.09.2014 bis Ende Februar 2015 in Höhe von 916,76 € monatlich zu gewähren.
- 8 Der Antragsgegner beantragt,
- 9 den Antrag zurückzuweisen.

- 10 Er ist der Auffassung, die Antragsteller seien nach deutscher Gesetzeslage von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II ausgeschlossen. Ein Daueraufenthaltsrecht bestehe nicht.
- 11 Ergänzend wird auf die Leistungsakte des Antragsgegners, die Schriftsätze der Beteiligten und das Protokoll des Erörterungstermins vom 15.12.2014 sowie die beigezogenen Verfahrensakten S 17 AS 2198/12, S 19 AS 2483/14 ER und S 17 AS 4044/14 und die Übernahmeverfügung zu der Sache aus der 16. Kammer des SG A... gemäß Ziffer C... 2 des Geschäftsverteilungsplans Bl. 20 d. A... verwiesen.
- 12 II. Der zulässige Antrag ist unbegründet. Gemäß § 86 b Abs. 2 S. 2, 3 SGG kann das Hauptsachegericht auch vor Klageerhebung ein streitiges Rechtsverhältnis vorläufig im Beschlusswege regeln, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig ist. Hierzu müssen die Antragsteller tatsächliche Umstände glaubhaft machen, aus denen sich ein materieller Leistungsanspruch als Anordnungsanspruch und die besondere Dringlichkeit als Anordnungsgrund ergeben. Sofern ein Anordnungsanspruch nicht ausgeschlossen werden kann, ist aufgrund Folgenabwägung zu entscheiden. Nach diesen Grundsätzen ist der Antrag der Antragsteller hinsichtlich der streitigen existenzsichernden Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II unbegründet. Denn nach den durch die Antragsteller glaubhaft gemachten Tatsachen und der Aktenlage besteht kein Anordnungsanspruch der Antragsteller.
- 13 1. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Denn sie sind von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen.
- 14 Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II sind Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Das Aufenthaltsrecht der Antragsteller als EU-Bürger bestimmt sich gemäß § 1, 2 Abs. 1 FreizügigkeitsG/EU. Gemäß § 2 Abs. 1 FreizügigkeitsG/EU haben freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Aufenthalt nach Maßgabe jenes Gesetzes.
- 15 a) Freizügigkeitsberechtigt sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 FreizügigkeitsG/EU Unionsbürger als Erwerbstätige (Arbeitnehmer oder niedergelassene selbständige Erwerbstätige sowie Dienstleistungserbringer) und als Empfänger von Dienstleistungen. Weder die die Antragsteller noch der Ehemann der Antragstellerin zu 1) gehörten oder gehören zu diesem Personenkreis. Denn sie waren und sind nicht erwerbstätig. Sie sind auch nicht vorübergehend zum Empfang von Dienstleistungen eingereist, sondern mit der Absicht dauernden Aufenthaltes.
- 16 b) Freizügigkeitsberechtigt sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 FreizügigkeitsG/EU auch nicht erwerbstätige Unionsbürger wie die Antragsteller und der Ehemann der Antragstellerin zu 1), allerdings nur unter den Voraussetzungen des § 4 FreizügigkeitsG/EU. Gemäß § 4 S. 1 FreizügigkeitsG/EU haben nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht nach § 2 Abs. 1 FreizügigkeitsG/EU, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass sie über Krankenversicherungsschutz verfügen. Die Antragsteller haben auch nicht glaubhaft gemacht, über ausreichende Existenzmittel zu verfügen. Über ausreichende Existenzmittel verfügen EU-Bürger dann, wenn sie ihren laufenden Lebensunterhalt im Wesentlichen ohne Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen bestreiten können. Die Antragsteller haben bis auf das Kindergeld für den Antragsteller zu 2) kein Einkommen und verfügen nicht über einzusetzendes Vermögen, so dass sie für ihren laufenden Lebensunterhalt nahezu ausschließlich auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II angewiesen sind. Insoweit liegt kein Sachverhalt vor, in dem eine Einzelfallprüfung dahin in Betracht zu ziehen wäre, ob die Antragsteller angesichts größtenteils bedarfsdeckenden eigenen Einkommens Sozialleistungen unangemessen in Anspruch nehmen (vgl. hierzu im Einzelnen EuGH "Brey", Urteil vom 19.09.2013, C-140/12, Rz. 64 - 78, zitiert nach juris). Die Richtlinie 2004/38/EG verschafft den Antragstellern keine weitergehenden Rechte. Es besteht keine Verpflichtung des Aufnahmemitgliedstaates, durch die Gewäh-

zung von existenzsichernden Sozialleistungen die Voraussetzungen für einen nach der Richtlinie rechtmäßigen Aufenthalt nicht erwerbstätiger Unionsbürger erst zu schaffen (EuGH "C.", Urteil vom 11.11.2014, Az. C-333/14, Rz. 77 - 81, zitiert nach juris).

- 17 c) Freizügigkeitsberechtigt sind schließlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 FreizügigkeitsG/EU auch Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben. Ein Daueraufenthaltsrecht erwerben gemäß § 4 a Abs. 1 S. 1 FreizügigkeitsG/EU Unionsbürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.
- 18 Die Antragsteller halten sich zwar seit inzwischen mehr als 5 Jahren tatsächlich ständig im Bundesgebiet auf; Unterbrechungen ihres durch Meldebescheinigung der Stadt belegten dauernden Aufenthalts von mehr als 6 Monaten jährlich (vgl. § 4 a Abs. 8 Nr. 1 FreizügigkeitsG/EU) sind durch den Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht.
- 19 Die Antragsteller haben aber keine Umstände glaubhaft gemacht, nach denen ihr tatsächlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik über fünf Jahre hinweg auch rechtmäßig gewesen ist, noch sind solche ersichtlich. Da die Antragsteller erstmals im Juni 2011 und seither mehrfach mangels eigenen Einkommens, abgesehen von öffentlichen Mitteln aus Kindergeld und Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Grundsicherung beantragt haben und auch gegenwärtig darum nachsuchen, hielten und halten sie sich im Gegenteil offensichtlich nicht rechtmäßig in der Bundesrepublik auf. Denn der Begriff des rechtmäßigen Aufenthalts in § 4 a FreizügigkeitsG/EU ist wegen seiner Ableitung aus Art. 16 der damit umgesetzten Richtlinie 2004/38/EG unionsrechtlich einheitlich dahin auszulegen, dass rechtmäßig nur ein Aufenthalt ist, der im Einklang mit den in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehenen, insbesondere mit den in Art. 7 der Richtlinie 2004/38/EG aufgeführten Voraussetzungen steht (BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az. 10 C 8/12, Rz. 16 unter Hinweis auf EuGH "Ziolkowski", Urteil vom 21.12.2011, Az. C-424/10, juris). Das bedeutet für die nicht erwerbstätigen und nicht in Ausbildung befindlichen Antragsteller, dass ihnen ein Recht auf Daueraufenthalt nicht bereits durch bloßen dauernden Verbleib im Bundesgebiet, sondern erst dann zugewachsen sein kann, wenn sie während einer Aufenthaltszeit von mindestens fünf Jahren ununterbrochen die Freizügigkeitsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2004/38/EG - in der Bundesrepublik umgesetzt durch §§ 2, 3, 4 FreizügigkeitsG/EU - erfüllt haben. Demnach müssen sie für einen rechtmäßigen Aufenthalt als Nichterwerbstätige für sich und ihre Familienangehörigen zuerst über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaates in Anspruch nehmen müssen, und für sich und ihre Familienangehörigen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat haben.
- 20 d) Auf ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche berufen sich die Antragsteller nicht bzw. nicht mehr. Auch dessen Voraussetzungen wären für die Antragsteller wegen § 4 FreizügigkeitsG/EU nicht gegeben. Dass nicht arbeitssuchende Hilfebedürftige ohne Aufenthaltsrecht nach dem Sinn des Leistungsausschlusses in § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II und ebenso in § 23 Abs. 3 SGB XII nicht gegenüber Arbeitssuchenden privilegiert, sondern ebenso vom Leistungsausschluss erfasst sind, ist geklärt (vgl. zuletzt, soweit ersichtlich, Landessozialgericht Hamburg, Beschluss vom 01. Dezember 2014, Az. L 4 AS 444/14 B ER, Rz. 10 m. w. N..., juris).
- 21 2. Der Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ist auch nicht wegen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 4 der VO 883/2004 unanwendbar. Denn diese Verordnung erweitert das Freizügigkeitsrecht der Antragsteller als Unionsbürger nicht über den mit der Richtlinie 2004/38/EG konkretisierten Rahmen hinaus (EuGH "C.", Urteil vom 11.11.2014, Az. C-333/13).
- 22 3. Der Leistungsausschluss gegenüber den Antragstellern ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen unanwendbar oder eingeschränkt wirksam. Denn die Bundesrepublik hat aus Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG zwar die verfassungsrechtlich determinierte, gesetzlich auszufüllende Pflicht, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten, wenn sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil sie weder aus einer Erwerbstätigkeit noch aus eigenem

Vermögen noch aus Zuwendungen Dritter zu erlangen sind (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, Az. 1 BvL 10/10, 2/11, Rz. 89, juris). Diese Pflicht beinhaltet aber nicht, dass Menschen wie den Antragstellern, die ihren Aufenthalt aufgrund Freizügigkeit frei außerhalb ihres Heimatlandes in der Bundesrepublik wählen, hier arbeiten und jederzeit problemlos in ihr Heimatland zurückkehren können, allein durch existenzsichernde Sozialleistungen unabhängig von Erwerbstätigkeit ein rechtmäßiger Aufenthalt in der Bundesrepublik erst zu ermöglichen wäre. Denn der Umstand, dass die Antragsteller jederzeit in ihr Heimatland Rumänien zurückkehren oder in der Bundesrepublik einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, macht den wesentlichen Unterschied zu dem vom Bundesverfassungsgericht im vorgenannten Urteil behandelten Fall der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus. Denn jenen sind typischerweise sowohl die Rückkehr in ihr Heimatland als auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur eigenverantwortlichen Schaffung einer Existenzgrundlage in der Bundesrepublik versagt. Sie werden damit unausweichlich auf die Gewährung staatlicher Leistungen zur Existenzsicherung verwiesen. Dass die Antragsteller demgegenüber ohne weiteres nach Rumänien reisen und sich auch dort aufhalten können, steht außer Frage und wird beispielhaft durch die erst im September diesen Jahres aus Anlass der Eheschließung in Rumänien angetretene Reise belegt. Auch Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit der Antragstellerin zu 1) sind nicht ersichtlich.

- 23 4. Auch völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik, hier aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen, stehen dem Leistungsausschluss der Antragsteller nicht entgegen. Denn Rumänien hat das Abkommen nicht ratifiziert (<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=014&CM=1&DF=&CL=GER>), so dass es die Bundesrepublik gegenüber rumänischen Staatsangehörigen nicht verpflichtet. Auf die Frage, ob der nachträglich erklärte Vorbehalt der Bundesregierung völkerrechtlich wirksam ist (das Bundessozialgericht nimmt Wirksamkeit an, vgl. BSG, EuGH-Vorlage vom 12. Dezember 2013, Az. B 4 AS 9/13 R, Rz. 23, juris), kommt es hier daher nicht an.
- 24 5. Auch die Frage, ob die Antragsteller wegen der Ehe der Antragstellerin zu 1) eine Bedarfsgemeinschaft mit Herrn A... bilden könnten, § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II, kann offenbleiben, da er in gleicher Weise wie die Antragsteller vom Leistungsausschluss erfasst ist.
- 25 III. Existenzsichernde Mittel zur Gewährleistung ihrer Rückkehr haben die Antragsteller nicht beantragt und ziehen eine Rückkehr nach Rumänien gegenwärtig offenbar nicht in Betracht. Die Beiladung der Stadt Leipzig als zuständigem Sozialhilfeträger für die insoweit nicht gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII ausgeschlossenen Leistungen nach § 73 SGB XII war daher nicht veranlasst.
- 26 IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 Abs. 1 SGG.